



Info Mehrarbeit

Frauenvertretung, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung der allgemeinbildenden Schulen Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr.6
13587 Berlin
Tel.: 90279
- 2820 (PR)
- 2720 (SBV)
- 3329 (FV)
Januar 2026

1. Definition von Mehrarbeit gemäß § 1 Punkt 1.3.1 MArbEVwV* vom 6.8.74: im Schuldienst liegt Mehrarbeit vor, wenn Unterricht über die Pflichtstundenzahl hinaus erteilt wird.

2. Zulässiger Umfang von Mehrarbeit gemäß § 3 Absatz 2 MVergV, zuletzt geänd. am 20.7.17
Es gibt **keine Obergrenze** der Mehrarbeitsverpflichtung. Es gibt lediglich eine Obergrenze für die zu bezahlende Mehrarbeit, und diese liegt bei 288 Unterrichtsstunden im Jahr.

3. Begrenzung von Mehrarbeit gemäß RdSchr SenBJS – II E 11 – 27.1.03 Punkt IV Nr. 1, 3 a) und d)
Mehrarbeit muss sich auf **Ausnahmefälle** bei **kurzfristigen Vertretungsfällen** beschränken (Nr.1). Das Prinzip der **Freiwilligkeit** hat Vorrang vor der gleichmäßigen Verteilung (Nr. 3 a). Die individuelle Situation der betroffenen Lehrkraft ist angemessen zu berücksichtigen, **eine übergebührlische Inanspruchnahme ist unzulässig** (Nr. 3 a). Mehrarbeit ist schriftlich anzuordnen und zu dokumentieren (Nr. 3 d). Wir empfehlen bei langfristigem Vertretungsbedarf die Aufstockung der Unterrichtsstunden.

Teilzeitbeschäftigte: gem. FFPI 2017-23 Pkt. 5.2: Mehrarbeitsumfang muss dem Stundenumfang entsprechen.

4. Wer muss keine Mehrarbeit leisten? gem. RdSchr SenBJS - II E 11- 27.1.03, Punkt IV Nr. 3. b), c)
Schwangere, Stillende, Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte und Lehramtsanwärter*innen

5. Vergütung von Mehrarbeit

a) Vollzeitbeschäftigte Angestellte und Beamte (RdSchr SenBJS – II E 11 – 27.1.03 Punkt IV Nr.4):
Vergütungsfähige Mehrarbeit liegt vor, wenn die Gegenüberstellung von SOLL- und IST- Arbeitszeit in einem Kalendermonat ein Guthaben von mehr als 3 Unterrichtsstunden ergibt.

b) Teilzeitbeschäftigte Angestellte (gem. Informationsschreiben der Senatsbildungsverwaltung zur Mehrarbeit teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte vom 04.11. 2013): Vergütungsfähige Mehrarbeit liegt ab der ersten Mehrarbeitsstunde vor. Bei Erreichen der Pflichtstundenzahl einer Vollzeit-Lehrkraft gilt die Regelung für Vollzeitbeschäftigte.

c) Teilzeitbeschäftigte Beamte (gem. Informationsschreiben der Senatsbildungsverwaltung zur Mehrarbeit teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte vom 04.11. 2013): Die Zahl der unentgeltlich zu leistenden Mehrarbeit entspricht dem individuellen Beschäftigungsumfang:

verbeamtete Lehrkräfte an ISS, an Gymnasien und beruflichen Schulen	verbeamtete Lehrkräfte an Sonderschulen	verbeamtete Lehrkräfte an Grundschulen	Zunächst vergütungsfreie Mehrarbeit in Unterrichtsstunden
mit Wochenstunden			
9-17	9-17	10-18	1
18-25	18-26	19-27	2
26	27	28	3

Innerhalb eines Kalendermonats kann Mehrarbeit gem. dem RdSchr über Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte vom 13.7.87, Nr. 2.1 auch durch **zuvor** angefallene Minusstunden ausgeglichen werden. Sinkt d. Zahl d. Mehrarbeitsstunden dadurch unter die bei 5a) bzw. 5c) angegebene Grenze, liegt keine vergütungsfähige Mehrarbeit vor.

Ein Anspruch auf Vergütung tritt ein, wenn **innerhalb eines Kalenderjahres kein Freizeitausgleich** gewährt wird, z.B. durch Unterrichtsausfall aufgrund von: • Hitzefrei (Kurzstunden sind keine Minusstunden!), • Dienstbesprechungen, • vorzeitigem Unterrichtsschluss am letzten Tag vor den Ferien, • Abwesenheit von Klassen/Kursen, die sich auf Schülerfahrt/Exkursion befinden. Der Ausgleichszeitraum beginnt am 1. des auf die Mehrarbeit **folgenden** Monats. Die Vergütung muss **nicht beantragt** werden! Die Schulleitung ist verpflichtet die Vergütung zu veranlassen. Sollte dies nicht geschehen sein, müssen **angestellte Lehrkräfte** die Vergütung spätestens **6 Monate** nach Eintreten des Vergütungsanspruchs bei der Personalstelle geltend machen, **verbeamtete Lehrkräfte** spätestens nach **3 Jahren** (Beispiel-Geltendmachung: siehe Rückseite).

7. Schülerfahrten

Teilzeitbeschäftigten empfehlen wir, für die Dauer der Begleitung einer Schülerfahrt die Aufstockung der Arbeitszeit auf die volle Stundenzahl zu beantragen.

Ihre Beschäftigtenvertretungen

Personalratsvorsitzende (PR)
Claudia Polzin
claudia.polzin@senbjf.berlin.de

Frauenvertreterin (FV)
Ilona Müller
ilona.mueller@senbjf.berlin.de

Schwerbehindertenvertreterin (SbV)
Marion Stöhr
marion.stoehr@senbjf.berlin.de

An: Briefkasten SenBJF post@senbjf.berlin.de

cc: Ihre Sachbearbeiter/in der Personalstelle

Objekt : Geltendmachung meiner Ansprüche

auf Zahlung der Mehrarbeitsvergütung für folgende Unterrichtsstunden*:

Datum	Uhrzeit	Unterrichtsstunde

*Rechtsgrundlagen: MArbEVwV, RdSchr Mehrarb.vergüt. f. Lehrkräfte, § 9 AZVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zeitraum von bis habe ich die oben aufgeführten Mehrarbeitsstunden geleistet.

- die Gegenüberstellung von SOLL- und IST- Arbeitszeit in den betreffenden Kalendermonaten hat jeweils ein Guthaben von mehr als 3 Unterrichtsstunden ergeben
- ich bin teilzeitbeschäftigte/r Arbeitnehmer/in und habe einen Vergütungsanspruch ab der ersten Mehrarbeitsstunde.
- ich bin teilzeitbeschäftigte/r Beamter/in, die Gegenüberstellung von SOLL- und IST- Arbeitszeit in den betreffenden Kalendermonaten hat jeweils ein Guthaben von mehr als Unterrichtsstunden ergeben (die Zahl der unentgeltlich zu leistenden Mehrarbeit entspricht dem individuellen Beschäftigungsumfang)

Innerhalb der letzten 12 Monate, beginnend ab dem 1. Tag des Monats nach der geleisteten Mehrarbeit, konnte **kein** Freizeitausgleich gewährt werden.

Aus diesen Gründen mache ich hiermit die im Betreff genannten Ansprüche geltend.

Vorab bitte ich um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Geltendmachung, gern auch per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

* Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte